

Evangelische Superintendentur  
A.B. Wien  
Hamburgerstraße 3  
1050 Wien

Verband der Wiener Evangelischen  
Pfarrgemeinden H.B.  
Dorotheergasse 16  
1010 Wien

**Vereinbarung zum Konfirmandenunterricht zwischen  
der Superintendentenz A.B. Wien und  
dem Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B.**

1. Konfirmandenunterricht und Konfirmation sind eine Bekenntnisangelegenheit.
2. Deshalb kann es grundsätzlich keine Delegation zwischen lutherischen und reformierten Gemeinden geben.
3. a. Eine Konfirmation wird nach evangelischem Verständnis grundsätzlich in der Gemeinde gefeiert, in der die oder der zu Konfirmierende Mitglied ist. Die Konfirmation hat die Funktion, den Kontakt zur eigenen Pfarrgemeinde zu intensivieren und die Kenntnis der eigenen Konfession zu vertiefen.  
  
b. Dadurch dient diese Vereinbarung dem Schutz der reformierten Minderheit und deren theologischer Tradition.  
  
c. Bei Anfragen in Gemeinden, denen der Konfirmationskandidat oder die Konfirmationskandidatin nicht angehören, ist daher sofort, ohne weitere Gespräche, auf die nicht vorhandene Zuständigkeit und an den jeweiligen Gemeindepfarrer oder die jeweilige Gemeindepfarrerin zu verweisen.
4. Sollte sich im persönlichen Gespräch von Eltern und Konfirmand oder Konfirmandin mit dem zuständigen Gemeindepfarrer oder der zuständigen Gemeindepfarrerin herausstellen, dass es sinnvoll wäre, Teile der Konfirmationsvorbereitung oder die Konfirmation selbst in einer anderen Gemeinde stattfinden zu lassen, wird gemeinsam an den Pfarrer oder die Pfarrerin der gewünschten Gemeinde herangetreten. Wird mit diesem oder dieser dann das Einvernehmen gefunden, ist darüber eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen.

5. Die Religionslehrer und Religionslehrerinnen sind verpflichtet, die Schüler und Schülerinnen von Anfang ihres Unterrichts an darüber aufzuklären, falls diese verschiedenen bzw. konfessionell verschiedenen Pfarrgemeinden angehören. So kann mitgeholfen werden, dass die eigene Gemeinde nicht erst im Konfirmandenalter entdeckt wird. Einem allfälligen Gruppen- oder Assimilationsdruck in Richtung Konfirmation gemeinsam mit den anderen Schülern und Schülerinnen in der Gruppe ist mit aller Deutlichkeit entgegen zu wirken.
6. Die Verantwortlichen für diese Vereinbarung sorgen dafür, dass die geistlichen und weltlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen aller Pfarrgemeinden ihres Bereiches bzw. die Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen, sowie an AHS und BHS/BMHS durch ihre Fachinspektorinnen bzw. Fachinspektoren Kenntnis von dieser Vereinbarung erhalten.
7. Diese Vereinbarung soll dazu beitragen, die traditionell gute Zusammenarbeit der evangelischen Gemeinden in Wien weiter zu fördern.

Gezeichnet

Wien, am 22.1.2014

Superintendent Mag. Hansjörg Lein,  
Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Kurator Mag. Hubertus Hecht  
Vorsitzender des Verbandes der Wiener  
Evangelischen Pfarrgemeinden H.B.